



Gemeinde Salzbergen

Landkreis Emsland

Gemeinde Salzbergen
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste -

Salzbergen, 18.11.2019

Beschlussvorlage Aktenzeichen:	Vorlagennummer.: BV/133/2019 Sachbearbeiter/in: Dirk Vogt			
Haushalt 2020				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur sowie Ortsräte Steide und Holsten-Bexten	28.11.2019	öffentlich	Vorberatung	1
Verwaltungsausschuss	10.12.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	2
Rat	12.12.2019	öffentlich	Entscheidung	3

Darlegung des Sachverhaltes:

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2020 eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan nebst Anlagen zu verabschieden.

Die Gemeindeverwaltung legt hiermit einen Entwurf der Haushaltssatzung vor. Der Haushaltsplan mit Anlagen wird im elektronischen Ratsinformationssystem in Gänze zur Verfügung gestellt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 18.655.500 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 18.655.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.983.600 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.666.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.089.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.535.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	318.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a) § 115 II Nr.1 NKomVG	25.000 EURO
b) § 115 II Nr. 2 NKomVG	25.000 EURO
c) § 117 I 2 NKomVG	25.000 EURO
d) § 19 IV KomHKVO	25.000 EURO

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €.

Stellungnahme der Kämmerei:

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus dem vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen verabschiedet die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorgelegten Fassung und beschließt die Investitionsplanung für die Jahre 2021-2023.